

# Newsletter ARGUS

## Arbeitskreis Arbeits- und Gesundheitsschutz im ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

### 21. Arbeitsschutzkonferenz

#### Thema der 21. Arbeitsschutzkonferenz waren die Aufgaben und Bestandteile sowie die Mitwirkung und Mitbestimmung der Interessenvertretungen im Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM).

Die Referate im Einzelnen:

- **Nicole Jansen** (BGM-Referentin der BG RCI): Anforderungen an das betriebliche Gesundheitsmanagement und seine Bestandteile aus der Sicht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.
- **Manuela Eilenstein** (Gesamtschwerbehindertenvertretung Ikea): Die Rolle des Arbeitsschutzausschusses im Betrieblichen Die Rolle des Arbeitsschutzausschusses im Betrieblichen Gesundheitsmanagement.
- **Uwe Boers (Sopra)**: Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM): Rolle und Aufgaben im Betrieblichen Gesundheitsmanagement.
- **Nils Hoffmann** (Personalratsvorsitzender MH Hannover): Das Konzept der Medizinischen Hochschule Hannover: Krisenbegleitung nach traumatischen Arbeitserfahrungen.

Knapp 100 Teilnehmer\*innen diskutierten angeregt die Vorträge und nutzten die Themengruppen am Nachmittag für den Austausch.

**Bitte vormerken** - die 22. Arbeitsschutzkonferenz findet am 25. September 2024 statt. Thema: Mitbestimmung im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

### ver.di Grundsatzpapier zu mobiler Arbeit

In diesem lesenswerten Grundsatzpapier [Homeoffice und mobile Arbeit | ver.di \(verdi.de\)](#) werden die Positionen von ver.di zur Arbeit im Homeoffice und zu mobiler Arbeit dargestellt. Der Begriff „Homeoffice“ ist gesetzlich nicht definiert.

Telearbeit hingegen ist durch den Gesetzgeber klar definiert: Die Arbeit erfolgt an einem fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz außerhalb des Betriebes, in der Regel im Zuhause des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin – zu

festen Arbeitszeiten. Die Bedingungen sind verbindlich zu vereinbaren und die gesetzlichen Vorschriften zur Telearbeit einzuhalten.

Mobile Arbeit kann im Gegensatz zum Homeoffice an unterschiedlichen Orten erbracht werden, also außerhalb der eigentlichen ersten Arbeitsstätte. Das kann die eigene Wohnung sein (deshalb wird Homeoffice derzeit auch oft als Form mobilen Arbeitens betrachtet), das können aber auch unterschiedliche Standorte des Unternehmens sein.

#### Was ist beim Arbeiten im Homeoffice zu beachten?

Auch im Homeoffice gilt das Arbeitsschutzgesetz. Zur Vermeidung von Stress durch nicht funktionierende Technik und Software und zur Sicherung der praktischen Arbeitsfähigkeit ist es wichtig, dass die Beschäftigten angemessene Technik zur Verfügung gestellt bekommen, die sicher, zuverlässig, ergonomisch und gebrauchstauglich ist. Ein technischer Support muss bei Einführung und auch dauerhaft bereitgestellt werden.

Um langfristig negative gesundheitliche Folgen abzuwenden, gelten beim Arbeiten im Homeoffice die Empfehlungen der Unfallversicherungsträger im Hinblick auf die Unterstützung durch technische Ausstattung und die Gestaltung von Arbeitsplätzen. Das sind z.B. [Das Haltungs-Abc: Richtig sitzen in Büro oder Homeoffice - Certo - Magazin für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz \(certo-portal.de\)](#).

Viel Wissenswertes gibt es auch im [Homeoffice – Informationsportal](#).

Auch der gesetzliche Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung bei der Arbeit im Homeoffice wurde zugunsten der Beschäftigten angepasst.

In den § 8 SGB VII wurden spezielle Regelungen für Beschäftigte im Homeoffice aufgenommen: Der Unfallversicherungsschutz im Homeoffice beschränkt sich künftig nicht mehr nur auf die sogenannten Betriebswege, wie etwa den Weg zum Drucker im anderen Raum oder zum Schrank, in dem sich Bürounterlagen befinden. Vielmehr

besteht der gleiche Unfallversicherungsschutz im Homeoffice wie bei der Arbeit im Betrieb. Darüber hinaus sind Beschäftigte, die im Homeoffice arbeiten und ihre Kinder zur Kindertagesstätte bringen bzw. sie abholen, auch abgesichert.

Mit dem im Frühjahr 2021 verabschiedeten Betriebsrätemodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber ein eigenes Mitbestimmungsrecht für die Ausgestaltung mobiler Arbeit geschaffen. In dem Betriebsverfassungsgesetz wurde der § 87 um die Mitbestimmung bei der Ausgestaltung mobiler Arbeit ergänzt.

### Stand BMAS Handlungsleitfaden Homeoffice

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte ursprünglich vor, im Juli 2023 einen Handlungsleitfaden zum Homeoffice und zu mobiler Arbeit zu präsentieren. Dieser Plan des BMAS, eine verbindlichere Regelung zum Homeoffice und zu mobiler Arbeit zu schaffen wurde nicht umgesetzt (Gründe: Streit in der Koalition, Wahlkampf...) Stattdessen veranstaltet das BMAs Politikwerkstätten zum Themengebiet mobile Arbeit. Ob diese Politikwerkstätten zu Ende geführt werden und zu verbindlichen Ergebnissen führen, ist fraglich.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat bisher nur einen Entwurf zu einer Gefährdungsbeurteilung Homeoffice vorgelegt. Mit den Arbeitgebervertretern in der Selbstverwaltung kam es zu keinen gemeinsamen verbindlichen Ergebnissen. Die Streitpunkte: Regulierungen und Kostentragung.

### Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern zum Homeoffice:

<https://www.hensche.de/return-to-office-nach-corona-pandemie-unterliegt-der-mitbestimmung-lag-muenchen-beschluss-vom-10.08.2023-8-tabvqa-6-23.html>

Nach dem Urteil gehört zur Frage des Wie der Mitbestimmung nach §87 Abs. 1 Nr. 14 auch die Anwesenheit im Betrieb.

Eine vom Arbeitgeber erteilte allgemeine Weisung, wonach eine Anwesenheit an vier Tagen pro Monat geboten ist, stellt eine inhaltliche Vorgabe dar, die über die Regelungen der Betriebsvereinbarung hinausgeht. Eine solche Vorgabe über das „Wie“ des mobilen Arbeitens unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs.1 Nr.14 BetrVG.

### Urteil des Bundessozialgerichtes zur Anerkennung einer Posttraumatischen Belastungsstörung als Berufskrankheit bei Rettungssanitätern

Eine Posttraumatische Belastungsstörung bei Rettungssanitätern kann als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden, auch wenn die Posttraumatische Belastungsstörung nicht zu den in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgezählten Be-

rufskrankheiten gehört. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (Aktenzeichen B 2 U 11/20 R).

Dieses Urteil vom 22.06.2023 wird auch Bedeutung für andere Berufsgruppen mit ähnlichen Tätigkeiten haben (Feuerwehren, Polizei, Beschäftigte in Krankenhäusern ...)

### Neu gewählt ...

wurden dieses Jahr die Vertreter\*innen der Selbstverwaltungen. Wir gratulieren allen ver.di Kolleginnen und Kollegen und wünschen ihnen viel Erfolg.

Für einen guten Start, einen Überblick über die aktuellen Themen der Sozialpolitik und eine Verständigung über die zukünftigen Herausforderungen und Ziele unserer Arbeit in den Selbstverwaltungen lädt ver.di am 02.12.2023 zu einer Tagung ein.



Wir werden in unserer nächsten Ausgabe darüber berichten.

### Wir laden ein ...

Die nächste ARGUS-Sitzung findet am **14.11.2023** um **12:30 Uhr** in den ver.di-höfen, Rotation, Goseriede 10 in Hannover statt.

Folgende Themen haben wir für den Austausch vorgesehen

- Berichte aus den Betrieben
- Das Arbeitsschutzkontrollgesetz und die Besichtigungen der Betriebe durch die Gewerbeaufsicht
- Termine 2024 (bisher geplant 06.03. und 06.11.)
- Schwerpunktthemen 2024
- Verschiedenes

**Anmeldungen** bis zum **10.11.2023** an [cristina.rehmert@verdi.de](mailto:cristina.rehmert@verdi.de) .

Die Veranstaltung erfüllt die Voraussetzungen des

- § 37 Abs. 6 BetrVG
- § 40 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 NPersVG
- § 39 Abs. 5 i.V.m. § 41 Abs. 1 BremPersVG
- § 179 Abs. 4 und 8 SGB IX
- § 40 Abs. 2 SGB IV
- § 5 Abs. 3 ASiG
- § 46 Abs. 6 BPersVG

Die Reisekosten sind mit dem Arbeitgeber abzurechnen.